



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim



Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Waldfriedhofs in Kelheim an der Weltenburger Straße und der Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühren für das Tätigwerden der zugelassenen Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen der Stadt Kelheim sind in dieser Satzung enthalten.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung, bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, sowie mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tagung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städt. Einrichtungen zu berücksichtigen.



§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

1. Reihengräber	
1.1 Kinder über 5 Jahre und Erwachsene	927,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Einzelgrab	1.428,00 €
2.2 Doppelgrab/Familiengrab	2.856,00 €
2.3 jede weitere Grabstelle das Mehrfache eines Einzelgrabplatzes	
3. Kindergrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	256,00 €
4. Urnengrabstätten	
4.1 Urnenerdgrabstätte klein (Sektion U-9 und U-10)	260,00 €
4.2 Urnenerdgrabstätte groß (Sektion U-5 und U-12)	358,00 €
4.3 Urnenwandnische	610,00 €
4.4 Grabplatz am anonymen Urnengrabfeld	310,00 €
4.5 Grabplatz am Gemeinschaftsbaum	800,00 €
4.6 Familienbaum	4.000,00 €
5. Grüfte je qm Gruftfläche (Errichtung auf eigene Kosten)	630,00 €
6. Tieferlegung je Grabstelle	204,00 €
7. Fundament bei stehenden Steinen (je Grabstelle)	44,00 €
8. Namensschild an der Steele der Erinnerung am anonymen Urnengrabfeld	37,00 €

II. Verlängerung des Grabnutzungsrecht

1. Verlängerung Wahlgrabstätten	
1.1 Verlängerung Einzelgrab um 10 Jahre	476,00 €
1.2 Verlängerung Doppelgrab/Familiengrab um 10 Jahre	952,00 €
1.3 Verlängerung für jede weitere Grabstelle um 10 Jahre das Mehrfache eines Einzelgrabs	
2. Verlängerung Kindergrabstätten um 10 Jahre	231,00 €
3. Verlängerung Urnengrabstätten um 10 Jahre	
3.1 Urnenerdgrabstätte klein (Sektion U-9 und U-10)	260,00 €
3.2 Urnenerdgrabstätte groß (Sektion U-5 und U-12)	358,00 €
3.3 Urnenwandnische	610,00 €
3.4 Grabplatz am Gemeinschaftsbaum	800,00 €
3.6 Familienbaum	2.000,00 €
4. Verlängerung Gruft je qm Gruftfläche um 10 Jahre	210,00 €



III. Benutzungsgebühren

1. Leichenhausbenutzung je angefangener Tag	52,00 €
2. Aussegnungshalle	179,00 €
3. Benutzung des Sektionsraums	80,00 €
4. Benutzung von Kühleinrichtungen	
4.1 Aufbahrung in der Kühlbox oder Kühlung im Kühlgerät bei Beerdigung am Waldfriedhof je angefangener Tag	52,00 €
4.2 Kühlung im Kühlgerät bei Überführung je angefangener Tag	52,00 €
5. Vorübergehende Hinterstellung je angefangener Tag	52,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Leichenpass	18,00 €
2. Zustimmung zur Erstellung oder Änderung eines Grabmals	
2.1 für ein Reihengrab	7,00 €
2.2 für ein Wahlgrab	15,00 €
2.3 für eine Gruft	73,00 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden in den städtischen Friedhöfen Kelheims	
3.1 für 3 Jahre nach § 53 Abs. 6 Satz 3 der Friedhofssatzung	275,00 €
3.2. Einmalzulassung nach § 53 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofssatzung	50,00 €
4. Erteilung einer Graburkunde	7,00 €
5. Umschreibung einer Graburkunde	7,00 €
6. Abräumung Grabschmuck	12,00 €
7. Exhumierung/Umbettung	
7.1 Genehmigung einer Exhumierung	40,00 €
7.2 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	660,00 €
7.3 Umbettung eines Verstorbenen oder sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	525,00 €
7.4 Umbettung eines Verstorbenen oder sterblichen Überreste aus einem Erdgrab oder einer Gruft in einen anderen Friedhof	525,00 €
7.5 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab innerhalb des gleichen Friedhofs	110,00 €
7.6 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab in einen anderen Friedhof	110,00 €
7.7 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft innerhalb des gleichen Friedhofs	28,00 €
7.8 Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder Gruft in einen anderen Friedhof	28,00 €

V. Bestattungsgebühren

1. für Kinder bis 5 Jahre, sowie Tot- und Fehlgeburten bei Individualbestattung	145,00 €
2. für Erwachsene bei Normaltiefe	290,00 €
3. für Erwachsene bei Tieferlegung	355,00 €
4. für Urnen ohne Aussegnungsfeier	120,00 €
5. für Urnen mit Aussegnungsfeier	165,00 €
6. Stundenpauschale für Felsengräber	55,00 €



§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für den städtischen Waldfriedhof an der Weltenburger Straße in Kelheim vom 13.04.2023 außer Kraft gesetzt.

Kelheim, 27. Februar 2024

gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister